



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 1.20 RRB 1806/1474</b>
Titel	<b>Einrichtungen für den Catholischen Gottesdienst allhier.</b>
Datum	13.12.1806
P.	401–404

[p. 401] Auf angehörtes Gutachten der diplomatischen Commiſion vom 8<sup>ten</sup> hujus, betreffend die Einrichtungen für den Catholischen Gottesdienst allhier, – wurde beſchloſſen:

1.) Die Einrichtung des catholischen Gottesdienſts in hieſiger Hauptſtadt, ſolle auf das Bedürfniß und die Dauer der // [p. 402] gewohnten Tagsatzungszeit, und allfähiger außerordentlicher Tagsatzungen oder ſonſtiger Extra-Anläſſe berechnet, hingegen aber die bey dieſer Gelegenheit zur Sprache gekommene Idee von einer permanenten Veranstaltung für den catholischen Gottesdienſt zum Behuf der in hieſiger Stadt und deren Nähe ſich aufhaltenden Glaubensgenoßen, einſtweilen bey Seite gelaſſen werden, bis die Erfahrungen der Tagsatzungs-Epoche zum Fundament allfähiger peremierender Einrichtungen in dieſer Hinſicht dienen können.

2.) Das Locale für den catholischen Gottesdienſt wird in dem Chor der Fraumünſter-Kirche angewieſen, allwo das Baudepartement der Finanz-Commiſion die nöthigen Baueinrichtungen und Veränderungen unverweilt veranſtalteten wird.

3.) In Gemäßheit der bereits mit den ſtationierten Geiſtlichen am Fraumünſter getroffenen vorläufigen Beabredung, ſolle die Einrichtung getroffen werden, daß die reformierten Religionsübungen durch den catholischen Cultum auf keinerley Weiſe behinteret oder unterbrochen werden; mithin ſolle die Frühmeße jeweilen der reformierten Morgenpredigt vorangehen, das eigentliche Officium aber in die Zwischenzeit von der reformierten Morgenpredigt zur Kinderlehre fallen.

4. Da hierdurch anderweitige Einrichtungen für den Gottesdienſt der allhier garnisonierenden Mannſchaft nöthig werden, deren Anzahl überhaupt während der // [p. 403] Tagsatzungszeit allzu beträchtlich ſeyn wird, als daß die Veranstaltungen für ihren Gottesdienſt auf bisherigen Fuß hinreichend ſeyn könnten, – ſo ſolle von der Zeit an, wo der catholische Gottesdienſt in würtleiche Ausübung kommen wird, der Garnisons-Gottesdienſt in die Kirche am Oetenbach verlegt, und allda nach Beendigung des gewohnten ſonntäglichen Gottesdienſts abgehalten werden.

5.) Das Gotteshaus Rheinau ſolle durch die in den heutigen Mißiven enthaltene Zuſchrift, von der bevorſtehenden Einrichtung für den catholischen Gottesdienſt benachrichtiget, und vorläufig eingeladen werden, einerſeits auf ſeiner Zeit zu erhaltenden beſtimmteren Ruf, den Herren P. Großkellner Wolfenus Zelger, als ein vortheilhaft bekanntes Subejct, anhero zu ſenden, um für die erforderliche Zeit den hieſigen catholischen Gottesdienſt zu beſorgen, und anderſeits die nöthigen Gerätschaften für den catholischen Gottesdienſt bereit zu halten, um ſolche (wenn dießfalls noch ein näheres Anſuchen an daßelbe gelangen wird) ſogleich der hieſigen Regierung für die Zeit, da man deßen bedürftig iſt, verabfolgen laſſen zu können.

6.) Es sollen die nöthigen Einrichtungen für freyes Logis und sonstige Verköstigung des functionierenden catholischen Geistlichen getroffen, und daß solches geschehe, dem Gotteshaus Rheinau in der von dem Kleinen Rath an daßelbe zu erlassenden Zuschrift angezeigt werden.

7.) Die zu den Anordnungen auf das bevorstehende Directoratsjahr eigens verordnete Commiſsion wird mit der Execution dieses Beschlusses, in so weit selbige // [p. 404] nicht in §. 2. dem Baudepartement überlaſſen ist, beauftragt und bevollmächtigt, die wirkliche Ausübung des catholischen Gottesdiensts allhier einzuleiten, sobald die Umstände solches erheischen.

[Transkript: msu/25.03.2005]